

# Beweisverwertungsverbote (BVV) im Zivil- und Arbeitsgerichtsprozess

Referent  
**Klaus Herrmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Aktualität des Themas

- NSA/Dash-Cameras (s. Urteile des VG Ansbach und des AG München, s. Spiegel 2014, Nr. 34, Seite 46)/Google/s. z.B. die Bücher von Peter Schaar, Juli Zeh, Frank Schirrmacher und Aufsätze von Hoffmann-Riem
- Sensibilität gegenüber und Gebrauch von technischen Geräten nehmen zu
- Wir sind u.a. (mit)verantwortlich für Durchsetzung von BVVs durch die Rechtsprechung
- Eine Vielzahl von Entscheidungen gerade in den letzten Jahren (damit auch Haftungsrecht im Spiel)



# Beweisrecht allgemein

- Strengbeweis- (für eV: § 294 ZPO)/Freibeweisverfahren (Sb: für alle urteilsrelevanten Tatsachen, an die Beweismittel gebunden, förmliches Verfahren/Fb: nicht an die gesetzl. Beweismittel und die Förmlichkeit gebunden, z.B. Prozessvoraussetzungen, Verhandlungsfähigkeit, BSSs, PKH-Voraus., aber trotzdem richterl. Überzeugung)
- SAPUZ (Sachverständiger, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunde und Zeuge)
- Tatsache bestritten: wer ist beweispflichtig?
- Beweisantritt, Beweisaufnahme, Beweiswürdigung



# Wichtige Grundbegriffe im Rahmen der BVVs

- Beweiserhebungsverbot (die Erhebung ist schon verboten)
- Beweisverwertungsverbot (das Beweismittel gibt es, aber das Gericht darf es nicht (im Urteil) verwerten/verwenden)
- Fortwirkung (BVV wirkt noch fort: keine Belehrung bei Vernehmung, auch bei der nächsten keine und vor allen Dingen keine qualifizierte Belehrung, dass Aussage in der ersten Vernehmung nicht verwertbar ist)
- Fernwirkungsverbot (Sind Erkenntnisse, die aus einem Beweismittel, dessen Verwertung verboten ist, erlangt werden, selbst nicht verwertbar?)
- Zufallsfund (zufällige Entdeckung eines Beweismittels, z.B. bei Videoaufzeichnung an der Kasse oder bei heimlicher Spinddurchsuchung, nach dem ursprünglich gar nicht gesucht worden war)



# Dogmatik: Beweisverwertungsverbot im Zivilverfahren

- ausdrücl. spezialgesetzliche Regelungen (=selbstständiges BVV)

ansonsten

- via Grundrechtsabwägung, oft anhand einer BDSG-Prüfung,  
(=unselbständiges BVV)



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Unselbständiges BVV: betroffene Grundrechte/-werte

## **Betroffene Grundrechte/Grundwerte für den Beweisführer**

- Freiheit der Informationsbeschaffung (bei allgemein zugänglichen Quellen Art. 5 GG; für alles andere: allgemeine Handlungsfreiheit)
- Allgemeines Interesse an einer funktionstüchtigen Rechtspflege
- Notstandsähnliche Lage (keine weiteren Erkenntnisquellen: s. z.B. Wechselgeld-Fall)

## **für den Beweisgegner**

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 I GG)
- Art. 10 und 13 GG (Post/Wohnung)
- Schutz personengebundener Daten (Art. 8 Abs. 1 Grundrechtscharta)
- Privat- und Familienleben (Art. 7 Grundrechtscharta und Art. 8 EMRK)



# Prüfungsschema nach Bundesdatenschutzgesetz

Die Grundrechte wirken auch im Zivilrecht über die Generaltatbestände bzw. Spezialgesetze ein, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz konkretisiert in vielen Fällen den GR-Schutz des Beweisgegners.

## **Prüfung:**

1. Liegt ein Fall der §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 BDSG vor (=werden personenbezogene Daten erhoben für eine spätere IT-Verarbeitung)? Falls (+): Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
2. Ist die Erlaubnisnorm eingehalten (in der Regel §§ 28 und 32 BDSG)?  
Dazu –abstrahiert- in der Regel erforderlich
  - Legitimer Zweck für die Datenerhebung
  - Erforderlichkeit derselben (=geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne)

## **Ergebnis der Prüfung**

- Maßnahme entweder rechtmäßig oder rechtswidrig



# § 32 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.





# Fernwirkungen

Die über das verbotene Beweismittel erlangten neuen Beweise unterliegen ebenfalls einem Verwertungsverbot?

1. I. d. R. eher nein (ausdrückliche höchstrichterliche Rechtsprechung in Zivil- und Arbeitsrecht liegt hierzu wohl noch nicht vor).
2. Vorsicht: bei reiner Kausalität ohne, dass weitere Entscheidungsebenen hinzukommen, vielleicht doch möglich (siehe dazu weiter unten: LAG Hessen, 16 Sa /, Urteil vom ., Hinzuziehung eines RA fortgesponnen: AN hat Ware unterschlagen, will bei Anhörung RA, AG (-), dann sagt AN wo die Ware ist, die dann aufgefunden wird. Verwertbar?)



# Fortwirkung/Zufallsfund

- Fortwirkung (Hinzuziehung RA bei Verdachtskündigung, erneute Anhörung mit RA, qualifizierte Belehrung nötig?, s.u.)
- Zufallsfund (§ 6 III BDSG, s.a. BAG vom 21.11.2013, 2 AZR 797/11, in NJW 2014, 810, 816; Verdacht auf falsche Leergutbons deshalb Videoüberwachung, gefilmt: eigene Kleingeldkassen): wenn kein Spezialgesetz einschlägig ist, muss wiederum eine Abwägung zwischen dem Beweisinteresse des Beweisführers und dem Interesse des Beweisgegners vorgenommen werden (idR schwerwiegende Vertragsverletzung des AN nötig, sofern dessen GRe verletzt sein sollte, damit Interesse des AG überwiegt).



# Hinzuziehung eines RA (bei Anhörung zur V-Kü.)

- AN verlangt im (zweiten) Gespräch RA, AG geht darauf nicht ein. Gesamtes zweites Gespräch verwertbar?
- LAG Hessen (vom 01.08.2011, 16 Sa 202/11, in: ArbR aktuell ist nicht verwertbar, alles vorher schon, demnach genügte die Anhörung bis dahin den Anforderungen und die ao Kü war wirksam.



# Mögliche Folgen bei unrechtmäßig erlangten Beweismitteln

- Beweisverwertungsverbot
- Strafanzeige (siehe §§ 201 ff. StGB, § 149 TKG, § 44 BDSG)
- Schadensersatz des Arbeitnehmers (SE aus dem ArbV und eventuell gem. § 823 II BGB)
- behördliches Verfahren (unter Umständen Bußgelder gem. § 43 BDSG und Gewerbeaufsicht: Stichwort: Zuverlässigkeit)



# Gesprochenes Wort

- d) Unmittelbarer Zeuge des Gesprächs BVerfG, Beschluss v. 31.07.2001 – 1 BvR 304/01, NZA 2002, 284
- e) Vorherige Einwilligung des Arbeitnehmers
- LAG Schleswig-Holstein, Urteil v. 05.04.2005 – 2 Sa 40/05, BeckRS 2005, 41875
- f) Zufälliges Mithören
- BAG, Urteil v. 23.04.2014 – 6 AZR 189/08, BeckRS 2009, 68654
- g) Erfassen von Zielnummern
- BAG, Beschluss v. 27.05.1986 – 1 ABR 48/84, AP BertVG § 87 Überwachung Nr. 15



# Videos und Fotos

## **2.1 Videoüberwachung**

permanente, nicht anlassbezogene, Videoüberwachung – zulässig,  
Beweisverwertungsverbot. BAG, Urteil v. 27.03.2013 – 2 AZR 51/02, BeckRS  
2003, 41393

Verwertbarkeit abhängig, davon ob

- heimlich,
- anlassbezogen,
- in öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Arbeitsräumen BAG, Beschluss v. 29.06.2004 – 1 ABR 21/03, NZA 2004, 1278

## **2.2.1 Heimliche, nicht anlassbezogene Videoaufzeichnungen**

Unzulässig – Beweisverwertungsverbot, ArbG Düsseldorf, Beschluss v.  
29.04.2011 – 9 BV 183/10, BeckRS 2011, 78949



# Videos und Fotos

## 2.2.2 Heimliche, anlassbezogene Videoaufzeichnungen

zur Aufklärung von Straftaten nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BDSG

- a) Videoaufzeichnungen in öffentlich zugänglichen Arbeitsräumen,  
§ 6 b BDSG
  - aa) **Offene** Videoaufzeichnung  
Nach § 6 b III BDSG zulässig, kein Beweisverwertungsverbot.



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Videos und Fotos

## **bb) Verdeckte** Videoaufzeichnung

Zulässig, wenn

- konkreter Verdacht
- andere Mittel zur Aufklärung des Verdachts ausgeschöpft
- Videoüberwachung einzig verbliebenes Mittel
- insgesamt nicht unverhältnismäßig

BAG, Urteil v. 21.06.2012 – 2 AZR 153/11, NJW 2012, 3594



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft



# Videos und Fotos

b) Videoaufzeichnungen in **nicht öffentlich zugänglichen Arbeitsräumen**,

§ 6 b II BDSG nicht anwendbar, regelmäßig

Beweisverwertungsverbot.

BAG, Beschluss v. 29.06.2004 – 1 ABR 21/03, NZA 2004, 1274

Ausnahme: besonderer Anlass, strengere Maßstäbe als bei öffentlich zugänglichen Räumen



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Personenkontrollen

Stichproben – kein Beweisverwertungsverbot

**„Lippenstift-Fall“**

BAG Urteil v. 13.12.2007 – 2 AZR 537/06,

BeckRS 2008, 54094



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Schrankkontrollen

Heimliche Kontrolle – Beweisverwertungsverbot

**„Unterwäsche-Fall“**

BAG, Urteil v. 20.06.2013 – 2



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Ehrlichkeitstest

Konkreter Verdacht, keine andere Möglichkeit – kein  
Beweisverwertungsverbot

**„Wechselgeld-Fall“**

BAG Urteil vom 18.11.1999 – 2 AZR 743/98, AP BGB § 626

Verdacht strafbarere Handlung Nr. 32



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Einsatz von Detektiven

Kein Beweisverwertungsverbot, wenn

- Konkreter Verdacht strafbarer Handlung oder schwerer Vertragsverletzung
- Keine andere Möglichkeit

LAG Baden-Württemberg, Urteil v. 25.10.2002 – 5 Sa 59/00,  
BeckRS 2009, 68144

**„Arbeitsbummel-Fall“**

LAG Hamm, Urteil v. 08.03.2007 – 17 Sa 1604/06, BeckRS 2007, 44885



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Einsatz von Detektiven

## **Detektivkosten:**

Erstattungspflichtig, wenn

- Konkreter Tatverdacht
- Überführung einer vorsätzlichen vertragswidrigen Tat

BAG, Urteil v. 26.09.2013 – 8 AZR 1026/12, NJW 2014, 877



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

**Herrmann** • Groll-Nagel • Starke  
Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft  
Poststraße 21  
83435 Bad Reichenhall  
[www.starke-rechtsanwaelte.de](http://www.starke-rechtsanwaelte.de)  
E. [office@sra-law.de](mailto:office@sra-law.de)  
T. +49 (0) 86 51 96 43 0  
F. +49 (0) 86 51 96 43 40



HERRMANN · GROLL-NAGEL · STARKE

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft